- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 44/23

15.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, Saal 100, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Beaumarais Blatt 3325, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Beaumarais	17	62/3	Gebäude- und Freifläche,	506
				Wohnen, Schloßbergstraße 14	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Wohnhauses und Wohnhausanbaues nebst Balkon sowie an den im Kellergeschoss gelegenen zwei Kellerräumen sowie der Doppelgarage, jeweils Nr. II laut Aufteilungsplan

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3324 bis Blatt 3325); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 28.09.1994 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 83.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schloßbergstraße 14, 66740 Saarlouis

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Hein Rechtspflegerin

Beglaubigt

Saarlouis, 24.10.2025

Steffes, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle